HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 15 | MONTAG, DEN 29. APRIL | 1996

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 1996	Gesetz zur Andienung von Siedlungsabfällen	53
23. 4. 1996	Gesetz zur Andienung von Abfällen aus Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes	54
23. 4. 1996	Gesetz über den Bebauungsplan Marienthal 22	56
23. 4. 1996	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Allermöhe 25/Billwerder 21/Bergedorf 87	57
23. 4. 1996	Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften	59
23. 4. 1996	Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes	60
23. 4. 1996	Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes	61
23. 4. 1996	Verordnung zur Änderung der Troncverordnung	67
23. 4. 1996	Siebte Verordnung zur Änderung der Spielordnung	68

Gesetz zur Andienung von Siedlungsabfällen

Vom 23. April 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf Siedlungsabfälle. Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne von § 1 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1410, 1501), zuletzt geändert am 30. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2771, 2778),

1. hauptsächlich aus privaten Haushalten, welche von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden (Hausmüll);
2. welche als feste Abfälle wegen ihrer Abmessungen nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden (Sperrmüll);
3. aus Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie, soweit sie nach Art und Menge mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall);
4. aus der Wegereinigung und aus der Veranstaltung von Märkten (Straßenkehricht und Marktabfälle);
5. überwiegend pflanzlicher Art, welche auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen (Garten- und Parkabfälle).

§ 2
Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, gemäß den Festlegungen im Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle vom 19. Dezember 1995 eine umweltverträgliche und ortsnahe Entsorgung von Siedlungsabfällen zu gewährleisten.

§ 3

Andienungspflicht

(1) Die Entsorgungspflichtigen haben Siedlungsabfälle den in Teil I der Anlage genannten Abfallentsorgungsanlagen anzudienen. Die Andienungspflicht gegenüber der unter Teil I Nummer 4 genannten Anlage wird mit deren Inbetriebnahme wirksam. Die zuständige Behörde macht den Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Amtlichen Anzeiger bekannt.

(2) Sind die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen gemäß Absatz 1 ausgeschöpft, müssen verbleibende Siedlungsabfälle den in Teil II der Anlage genannten Abfallentsorgungsanlagen angedient werden.

(3) Die Pflicht zur Andienung besteht nicht, soweit Siedlungsabfälle nach anderen Rechtsvorschriften vorrangig zu verwerten sind.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Entsorgungspflichtiger Siedlungsabfälle vorsätzlich oder fahrlässig einer Abfallentsorgungsanlage entgegen § 3 andient.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Anlage

Standort	Betreiber
Teil I	
1) MV Borsigstraße Borsigstraße 6 22113 Hamburg	MVB GmbH
2) MV Stellinger Moor Schnackenburgallee 100 22525 Hamburg	Stadtreinigung Hamburg
3) MV Stapelfeld Ahrensburger Weg 4 22145 Stapelfeld	MVA Stapelfeld GmbH
4) MV Rugenberger Damm Rugenberger Damm 21129 Hamburg (mit Inbetriebnahme)	MVR Müllverwertung Rugenberger Damm GmbH & Co KG
Teil II	
1) Zentraldeponie 23824 Tensfeld	Wegezweckverband Segeberg
2) Deponie Ihlenberg (Schönberg) Ihlenberg 1 23923 Selmsdorf	DMG Deponie- Management-GmbH
3) AVG Borsigstraße 2 22113 Hamburg	Abfall-Verwertungs- Gesellschaft

Ausgefertigt Hamburg, den 23. April 1996.

Der Senat

Gesetz zur Andienung von Abfällen aus Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Vom 23. April 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf Abfälle im Sinne von § 1 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1410, 1501), zuletzt geändert am 30. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2771, 2778), die in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes anfallen. Abfälle in diesem Sinne sind:

1. Körperteile und Organabfälle;
2. Gegenstände, die nach § 10a des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (Bundesgesetzblatt 1979 I Seite 2263, 1980 I Seite 151), zuletzt geändert am 25. Mai 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 746), behandelt werden müssen;
3. Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2313, 2610) geregelt ist, wenn die Verbreitung übertragbarer meldepflichtiger Krankheiten gemäß § 10a des Bundes-Seuchengesetzes zu befürchten ist;
4. Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, wenn die Verbreitung übertragbarer meldepflichtiger Krankheiten gemäß § 10a des Bundes-Seuchengesetzes zu befürchten ist.

§ 2

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, gemäß den Festlegungen im Abfallwirtschaftsplan „Abfälle aus Krankenhäusern“ vom

23. Januar 1996 eine umweltverträgliche und möglichst ortsnahe Entsorgung zu gewährleisten.

§ 3

Andienungspflicht

(1) Die Entsorgungspflichtigen haben die in § 1 genannten Abfälle den in der Anlage aufgeführten Behandlungsanlagen anzudienen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz durch Rechtsverordnung zu ändern, insbesondere zur Entsorgung der in § 1 genannten Abfälle neu zugelassene Behandlungsanlagen nach Maßgabe von § 2 aufzunehmen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung des Senats auf die zuständige Behörde weiter übertragen werden.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die Andienungspflicht gemäß § 3 Absatz 1 gilt nicht für Abfälle gemäß § 1 Satz 2 Nummer 2, die Entsorgungspflichtige in betriebseigenen Anlagen desinfizieren, sofern die Verfahren nach § 10c Absatz 1 des Bundes-Seuchengesetzes anerkannt sind.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von § 3 Absatz 1 auf Antrag der Entsorgungspflichtigen eine Behandlung der in § 1 genannten Abfälle in einer anderen Anlage zulassen, wenn andernfalls Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu besorgen sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 ohne behördliche Zulassung gemäß § 4 Absatz 2 Abfälle einer anderen als den in der Anlage genannten Behandlungsanlagen andient.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Anlage

Behandlungsanlagen	Zugelassen für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 1 Satz 2 Nummern
Abfallverwertungsgesellschaft (AVG) mbH Borsigstraße 2 22113 Hamburg	2, 3, 4
KEG-Sonderabfall-Entsorgungsgesellschaft mbH Borsigstraße 6 22113 Hamburg	2, 4
KEG-Sonderabfall-Entsorgungsgesellschaft mbH Werkring 13597 Berlin	1, 2 (nur wenn Körperteile und Organabfälle enthaltend), 3
Krankenhaus-Abfallbeseitigung Schleswig-Holstein GmbH Edisonstraße 13 24145 Kiel	1, 2, 3, 4

Ausgefertigt Hamburg, den 23. April 1996.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Marienthal 22

Vom 23. April 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marienthal 22 für den Geltungsbereich nördlich der Bezirksgrenze zwischen Osterkamp und Holstenhofweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 511) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Osterkamp — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3229, Nordgrenzen der Flurstücke 3228 und 2520, Westgrenzen der Flurstücke 2518 und 3114, über das Flurstück 3114 der Gemarkung Marienthal — Gemarkungsgrenze — Bezirksgrenze — Westgrenzen der Flurstücke 2441 und 2459 der Gemarkung Marienthal — Oktaviostraße.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der als Sportanlage festgesetzten Grünfläche am Osterkamp sind innerhalb der überbaubaren Fläche eine Mehrzwecksporthalle und ein Vereinshaus zulässig. An den Außenwänden der Gebäude sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche am Holstenhofweg ist der Bau eines eingeschossigen Umkleidegebäudes zulässig. Weitere bauliche Anlagen des Hochbaus sind auf den Sportanlagenflächen nicht zulässig.
2. Innerhalb der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des reinen Wohngebiets sind weitere Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.
3. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, den öffentlichen Weg zu erhalten sowie die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Telekom AG, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht können zugelassen werden.
4. Die Außenwände der Gebäude im reinen Wohngebiet sind in hellem Putz auszuführen oder mit rotem bis rotbuntem Klinker zu verblenden. Für einzelne Architekturteile (z. B. Stürze, Gesimse, Brüstungen, Giebeldreiecke und Erker) können andere Baustoffe zugelassen werden, wenn die Verwendung der in Satz 1 genannten Materialien vorherrschend bleibt.
5. Als Einfriedigungen sind nur Hecken aus Laubgehölzen oder Drahtzäune in Verbindung mit Heckenanpflanzungen zulässig.
6. Stellplatzanlagen sind mit einer mindestens 1,5 m hohen Hecke zu umfassen. Für je vier Stellplätze ist ein großkroniger Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen.
7. Die auf Tiefgaragen gärtnerisch anzulegenden Flächen sind mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen. Tiefgaragenzufahrten und Zufahrten zu den Flächen für oberirdische Stellplätze sind mit Rankgerüsten oder Pergolen zu versehen und mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
8. Für festgesetzte Anpflanzungen sind standortgerechte einheimische Arten zu verwenden; bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Im Kronenbereich der Bäume ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² je Baum anzulegen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
9. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen unzulässig.

10. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

11. Im reinen Wohngebiet und auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule sind mindestens 30 vom Hundert (v.H.) der nicht überbauten Grundstücksfläche mit Sträuchern und Stauden zu begrünen. Auf der mit „(A)" bezeichneten Baufläche ist im Übergangsbereich zur Parkanlage je 15 m Fassadenlänge ein kleinkroniger Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen.

12. Außenwände von Gebäuden auf der mit „(A)" bezeichneten Fläche des reinen Wohngebiets, deren Fenster- und Türanteil unter 10 v.H. der Wandfläche liegt, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

13. Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine naturnahe Wiese anzulegen und zu 30 v.H. mit Bäumen zu bepflanzen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird diese Fläche der mit „(A)" bezeichneten Fläche des reinen Wohngebiets zugeordnet.

§ 3

Für die Flurstücke 2242, 2518 sowie Teile der Flurstücke 3229, 3228, 2433, 2520, 2443, 2459 und 2441 der Gemarkung Marienthal wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Wandsbek, Jenfeld und Marienthal vom 21. Februar 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 36), zuletzt geändert am 9. Februar 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), aufgehoben.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. April 1996.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Allermöhe 25/Billwerder 21/Bergedorf 87

Vom 23. April 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Änderung des Bebauungsplans Allermöhe 25/Billwerder 21/Bergedorf 87 vom 9. Juni 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 110) für den Geltungsbereich westlich des Allermöher Sees zwischen Bahnanlagen und Bundesautobahn A 25 (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610, 611 und 602) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze des Flurstücks 4991 der Gemarkung Allermöhe — über die Flurstücke 3692, 3025 und 3024, Nordgrenzen der Flurstücke 3024, 3025 und 3692, über das Flurstück 3692 der Gemarkung Billwerder — über die Flurstücke 4990, 4981, 4967, 4965 und 4418, Ostgrenze des Flurstücks 4965, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4966, Südostgrenze des Flurstücks 4969, Ostgrenzen der Flurstücke 4974 und 3151, Südgrenzen der Flurstücke 3151 und 4975, über die Flurstücke 4975 und 3120 der Gemarkung Allermöhe.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck der Planänderung und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

   a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   b) Mängel der Abwägung,

   wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen

Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Das Gesetz über den Bebauungsplan Allermöhe 25/Billwerder 21/Bergedorf 87 vom 9. Juni 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 110) wird wie folgt geändert:

1. Blatt 2 der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans Allermöhe 25/Billwerder 21/Bergedorf 87 vom 9. Juni 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 110) wird durch die „Änderung Blatt 2" ersetzt; die dazugehörige neue Legende ersetzt auch die in Blatt 1 der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans enthaltene Legende.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 2 Satz 2 wird gestrichen.

2.2 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„auf den mit „(B)" bezeichneten Flächen sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Anwohner des Gebiets dienen, ausnahmsweise zulässig."

2.3 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Tiefgaragen und Stellplatzanlagen für Geschoßwohnungsbauten sind zulässig, wenn Wohnruhe und Gartengestaltung nicht erheblich beeinträchtigt werden."

2.4 In Nummer 12 wird die Bezeichnung „drei- und viergeschossigen" durch die Bezeichnung „drei- bis fünfgeschossigen" ersetzt.

2.5 Nummer 20 wird gestrichen.

2.6 Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 20. In der neuen Nummer 20 wird die Bezeichnung „drei- und viergeschossiger" durch die Bezeichnung „drei- bis fünfgeschossiger" ersetzt.

2.7 Es wird folgende Nummer 21 angefügt:

„21. Auf den mit „(D)" bezeichneten Flächen des allgemeinen Wohngebiets sind auch Kindertagesheime zulässig."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der überwiegende Teil der Außenwände eines jeden Gebäudes darf nur als Ziegelstein- oder helle Putzfassade, auch in Kombination beider Materialien, ausgeführt werden."

3.2 Nummer 2 wird gestrichen.

3.3 Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3. Die neue Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Im Geschoßwohnungsbau sind nur Dächer mit einer Neigung bis zu 23 Grad zulässig; bei Staffelgeschossen, die nicht mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses haben, ist eine Dachneigung bis zu 15 Grad zulässig. In den reinen Wohngebieten sind die Dächer der ein- und zweigeschossigen Gebäude mit einer Neigung bis zu 50 Grad auszubilden; bei eingeschossigen Wohngebäuden sind Krüppelwalm- und Walmdächer unzulässig."

Ausgefertigt Hamburg, den 23. April 1996.

Der Senat

Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Vom 23. April 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Mediengesetzes

Das Hamburgische Mediengesetz vom 20. April 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113) wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Offene Kanal gibt einzelnen und gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen, die nicht Anbieter sind, Gelegenheit zur Verbreitung selbst gestalteter Beiträge in Hamburg. Zugang zu den Produktionsmitteln und Sendemöglichkeiten des Offenen Kanals haben Personen, die in Hamburg ihre Hauptwohnung, ihre Arbeitsstätte oder ihren Ausbildungsplatz haben. Organisationen und Institutionen erhalten diese Möglichkeit nur dann, wenn sie ihren Sitz in Hamburg haben. Darüber hinaus können Interessenten aus dem Hamburger Umland Zugang erhalten, soweit Sendezeiten und Produktionsmittel hinreichend zur Verfügung stehen."

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Hinter Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

      „Die Beiträge werden in der Reihenfolge des Eingangs verbreitet; die Anstalt kann unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche Abweichungen von dieser Reihenfolge zulassen. Thematisch ähnliche Beiträge verschiedener Interessenten können für die Verbreitung zu Sendeblöcken zusammengefaßt werden."

      bb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

   c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Die Anstalt achtet darauf, daß in den Beiträgen die Programmgrundsätze (§ 8 Absätze 1 bis 3) und die Bestimmungen über unzulässige Sendungen, Jugendschutz (§ 9) eingehalten werden. Die Beiträge sind unentgeltlich und werbungsfrei zu erbringen. Beiträge staatlicher Stellen und Beiträge, die der Wahlvorbereitung oder Öffentlichkeitsarbeit einzelner Parteien oder an Wahlen beteiligter Vereinigungen dienen, sind nicht zulässig. Die Verbreitung darf nur versagt werden, wenn der Beitrag gegen die Anforderungen dieser Bestimmung verstößt. Bei wiederholten Verstößen kann der oder die für den Beitrag Verantwortliche vom Zugang zum Offenen Kanal befristet gesperrt werden. Sie werden für einen Vermögensnachteil, der durch die Versagung oder die Sperrung eintritt, nicht entschädigt."

2. Hinter dem Zwölften Abschnitt wird folgender neuer Dreizehnter Abschnitt eingefügt:

„Dreizehnter Abschnitt
Modellversuche

§ 70
Modellversuche

(1) Um neue Rundfunktechniken, -programmformen und -dienste zu erproben, kann die Anstalt befristete Modellversuche zulassen.

(2) Für Modellversuche gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß. Die Anstalt kann von ihnen abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit der Versuchszweck dies erfordert; gleiche Zugangschancen sowie eine Vielfalt der Versuchsformen sind zu gewährleisten. Soweit erforderlich, kann die Anstalt auch Regelungen zur Nutzung der für Modellversuche zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten treffen.

(3) Das Nähere zur Ausgestaltung eines Modellversuchs legt die Anstalt in der Ausschreibung und in der Zulassung fest.

(4) Die Anstalt kann unabhängige wissenschaftliche Begleituntersuchungen in Auftrag geben."

3. Der bisherige Dreizehnte Abschnitt wird Vierzehnter Abschnitt.

4. Im neuen Vierzehnten Abschnitt werden die bisherigen §§ 70 und 71 die §§ 71 und 72.

Artikel 2
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 16. Dezember 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 425) wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird wie folgt geändert:
   a) Das Semikolon hinter dem Wort „Hamburg" wird durch einen Punkt ersetzt.
   b) Der bisherige zweite Halbsatz wird gestrichen.
2. Es wird folgender Satz angefügt:

   „Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk können gefördert werden, eine Förderung von anderen Rundfunkveranstaltern ist ausgeschlossen."

Ausgefertigt Hamburg, den 23. April 1996.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes

Vom 23. April 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Mitgliedschaft

(1) Der Hamburgischen Architektenkammer gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten und Stadtplaner als Pflichtmitglieder an.

(2) Auswärtige Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten und Stadtplaner nach § 8 Absatz 1 sind auf Antrag als Gastmitglieder aufzunehmen.

(3) Personen, die nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit nach § 4 Satz 2 Nummer 2 ausüben und in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben, sind auf Antrag als außerordentliche Mitglieder aufzunehmen. Diese Personen werden in einem besonderen Verzeichnis geführt.

(4) Mitglieder nach Absatz 1 scheiden aus der Hamburgischen Architektenkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Architektenliste gelöscht wird. Gastmitglieder nach Absatz 2 scheiden aus, wenn sie die Berechtigung zur Führung ihrer Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung eines Bundeslandes oder auswärtigen Staates, in dem sie einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder ihren Dienst- oder Beschäftigungsort haben, verlieren. Mitglieder nach Absatz 3 scheiden aus, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der dreijährigen praktischen Tätigkeit einen Antrag auf Eintragung in die Architektenliste gestellt haben, obwohl sie hierzu von der Hamburgischen Architektenkammer schriftlich aufgefordert worden sind."

2. § 11 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Architektenliste nach § 3 und die Verzeichnisse nach § 8 Absatz 2 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 zu führen sowie die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen auszustellen, die Berufsinteressen zu fördern und zu vertreten, das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, die Berufspflichten in einer Berufsordnung näher festzulegen und ihre Erfüllung durch die Mitglieder zu überwachen,".

3. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kammervorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und einer in der Satzung festzusetzenden Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder. Dem Kammervorstand müssen mindestens zwei Architekten, ein Innenarchitekt, ein Garten- und Landschaftsarchitekt sowie ein Stadtplaner angehören. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen freischaffend im Sinne von § 2 Absatz 2, je ein Vorstandsmitglied als Angestellter, Beamter und baugewerblich tätig sein. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter müssen freischaffend im Sinne von § 2 Absatz 2, der andere Stellvertreter muß als Angestellter, als Beamter oder baugewerblich tätig sein."

4. § 17 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Berufsordnung gilt auch für auswärtige Architekten nach § 8 Absatz 2, soweit sie nicht in die Architektenliste eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingetragen sind, und für außerordentliche Mitglieder nach § 10 Absatz 3."

5. In § 18 Absatz 1 Satz 4 werden hinter dem Wort „Fachrichtungen" die Wörter „und Beschäftigungsarten" eingefügt.

Ausgefertig Hamburg, den 23. April 1996.

Der Senat

Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

Vom 23. April 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Hamburgische Meldegesetz (HmbMG) in der Fassung vom 6. Mai 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 81, 136), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 151), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Bezeichnung zu § 1 erhält folgende Fassung: „Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden".
   b) Die Bezeichnung zu § 6 erhält folgende Fassung: „Schutzwürdige Interessen der Betroffenen".
   c) Die Bezeichnung zu den §§ 29, 30 und 38 erhält jeweils die Fassung:
   „(aufgehoben)".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden (Meldebehörden) haben die in der Freien und Hansestadt Hamburg wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Die Aufgaben der Meldebehörden werden örtlich und zentral wahrgenommen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden ein Melderegister. Dieses besteht aus einem automatisiert geführten einheitlichen Bestand von Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder den Meldebehörden sonst amtlich bekannt werden.

(3) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften verarbeiten. Verarbeiten im Sinne dieses Gesetzes ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten.

(4) Den örtlichen Meldebehörden sind überörtliche Zugriffe auf den einheitlichen Datenbestand gestattet zu Zwecken

1. der Auskunft an den Betroffenen nach § 8, der Datenübermittlung nach § 31 Absatz 1 und § 32 sowie der Melderegisterauskunft nach § 34 Absätze 1 und 2,
2. der Berichtigung (§ 9), Löschung (§ 10 Absätze 1 und 2) und Fortschreibung (§ 20) aus Anlaß einer An- oder Abmeldung (§§ 12 und 21), eines Wechsels der Hauptwohnung (§ 15 Absatz 4 Satz 2), einer sonstigen Mitteilung des Betroffenen oder einer Mitteilung anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen,

soweit der Anlaß für die jeweilige Amtshandlung bei ihnen entstanden ist.

(5) Die Meldebehörden sind jeweils für die von ihnen verarbeiteten Daten gemäß § 10 Satz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) verantwortlich. Die zentrale Meldebehörde ist für das Melderegister insgesamt nach § 10 Satz 1 HmbDSG verantwortlich und hat die dazu erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 8 HmbDSG zu gewährleisten."

3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 4, 9, 10, 14, 15, 16 und 18 die nachstehende Fassung:
   „ 4. Doktorgrad,"
   „ 9. gesetzlicher Vertreter, Eltern von Kindern nach Nummer 16 (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),"
   „10. Staatsangehörigkeiten,"
   „14. Familienstand, bei Verheirateten zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung,"
   „15. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),"
   „16. Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Sterbetag),"
   „18. Auskunfts- und Übermittlungssperren,".
   b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus dürfen die Meldebehörden folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise speichern:

1. für die Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen
   a) die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
   b) die Tatsache, daß der Betroffene eine Wohnung in dem Gebiet, in dem die allgemeinen Wahlen stattfinden, nicht länger als drei Monate vor dem Wahltag innehat,
2. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten, ihrer Änderung und Dokumentation während ihres Gültigkeitszeitraumes

steuerrechtliche Daten (Nummer der Lohnsteuerkarte, Steuerklasse, Freibeträge, Religionszugehörigkeit des Ehegatten, bei Fehlen einer Familienwohnung auch die Steuerklasse und die Freibeträge des jüngeren Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern),

3. für die Mitwirkung bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen
   die Tatsache, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
4. für die Dokumentation der Erfassung von Wehrpflichtigen
   die Tatsache, daß der Betroffene gemäß § 15 des Wehrpflichtgesetzes erfaßt ist,
5. für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund des Personenstandsgesetzes
   die Tatsache, daß ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist, ferner bei verwitweten Personen den Namen des verstorbenen Ehegatten sowie Tag und Ort der Eheschließung,
6. für Zwecke des Suchdienstes
   die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,
7. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 des Wohnungsbindungsgesetzes
   die Tatsache, daß es unter einer Anschrift öffentlich geförderte Wohnungen gibt,
8. für die Mitwirkung bei der Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
   Angaben über Art und Ausgabedatum von Untersuchungsberechtigungsscheinen.

(3) Bei jeder Speicherung, Fortschreibung oder Berichtigung von Daten sind Zeitpunkt und veranlassende Dienststelle im Datensatz kenntlich zu machen."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Ordnungsmerkmale

(1) Die Meldebehörden dürfen das Melderegister mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. Diese dürfen keine personenbezogenen Angaben enthalten.

(2) Ordnungsmerkmale dürfen weder für die meldebehördliche Sachbearbeitung sichtbar gemacht noch übermittelt oder auf andere Weise weitergegeben werden."

5. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörden dürfen die in § 2 Absatz 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 2 Absatz 1 bezeichneten Daten verarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß nur die zentrale Meldebehörde von Eintragungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Kenntnis erlangt."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Den bei den Meldebehörden oder anderen Stellen, die in ihrem Auftrag handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten."

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Meldebehörde" ersetzt durch die Wörter „einer Meldebehörde".

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Die Wörter „gegenüber der Meldebehörde" werden ersetzt durch die Wörter „gegenüber den Meldebehörden".

   b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

   „5. Einrichtung von Auskunfts- und Übermittlungssperren (§ 33 Absatz 2 Satz 2, § 34 Absätze 5 bis 7, § 35 Absatz 1 Satz 1)."

9. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Meldebehörde hat" ersetzt durch die Wörter „Die Meldebehörden haben".

   b) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Der Antrag muß ausreichend konkrete Angaben enthalten, um die Auskunft zu ermöglichen."

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Berichtigung von Daten

(1) Sind gespeicherte Daten unrichtig, haben die Meldebehörden die Daten von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen unverzüglich zu berichtigen. Von der Berichtigung sind unverzüglich diejenigen Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen die unrichtigen Daten übermittelt worden sind; die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn abzusehen ist, daß der Empfänger die Daten nicht mehr verarbeiten wird und nachteilige Folgen für den Betroffenen nicht zu erwarten sind.

(2) Die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen teilen den Meldebehörden Erkenntnisse über die Unrichtigkeit der übermittelten Daten mit."

11. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Meldebehörde hat" ersetzt durch die Wörter „Die Meldebehörden haben".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind insbesondere die in § 2 Absatz 1 Nummern 8 und 11, Absatz 2 Nummern 2, 3 und 5 bis 8 genannten Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners. Sie sind mit Ausnahme der Daten nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 2 Nummer 2, die mit dem Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres zu löschen sind, unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder nach dem Tod des Einwohners zu löschen, sobald die auf Grund von Rechtsvorschriften bestehenden Mitteilungspflichten erfüllt sind."

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, der gegenwärtigen und früheren Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, zur Aufgabenerfüllung der in § 31 Absatz 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerläßlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat."

d) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „oder sonst genutzt" gestrichen.

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Übernahme von Daten durch das Staatsarchiv

(1) In den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 haben die Meldebehörden die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Dies gilt nicht für die in § 2 Absatz 1 Nummern 8 und 11 und § 2 Absatz 2 genannten Daten.

(2) Die vom Staatsarchiv als archivwürdig übernommenen Daten dürfen mit den im Melderegister gespeicherten Daten in einem einheitlichen Bestand gehalten werden, sofern durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, daß den Meldebehörden und dem Staatsarchiv Zugriffe jeweils nur entsprechend ihrer Zuständigkeit möglich sind.

(3) Das Staatsarchiv darf die übernommenen Daten nur in dem nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zulässigen Rahmen verarbeiten. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend."

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bei der Meldebehörde" ersetzt durch die Wörter „bei einer Meldebehörde".

b) In Absatz 4 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes" durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.

14. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bei der Meldebehörde" ersetzt durch die Wörter „bei einer Meldebehörde", in Satz 3 die Wörter „Die Meldebehörde kann" durch die Wörter „Die Meldebehörden können".

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr."

b) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „jedoch" gestrichen.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes" durch die Wörter „im Inland" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden hinter Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Einwohner hat einer Meldebehörde mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er hat und welche Wohnung nach den Absätzen 2 und 3 seine Hauptwohnung ist. Der Wechsel einer Hauptwohnung ist innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. § 12 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend."

17. § 16 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Meldepflichtige hat einen vollständig ausgefüllten Meldeschein (§ 17) zu unterschreiben und bei einer Meldebehörde abzugeben."

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Textstelle „Nummern 2, 4, 5, 6 und 8" durch die Textstelle „Nummern 2, 5 und 6" ersetzt.

b) Den in Absatz 2 aufgeführten Daten werden die Nummern 1 bis 7 vorangestellt. Die Wörter „akademische Grade" werden durch das Wort „Doktorgrad" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „und die Anzahl der Ausfertigungen" gestrichen.

19. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „hat der Meldebehörde" ersetzt durch die Wörter „hat einer Meldebehörde".

20. In § 19 Satz 1 werden die Wörter „Die Meldebehörde kann" ersetzt durch die Wörter „Die Meldebehörden können", in Satz 2 die Wörter „kann die Meldebehörde" durch die Wörter „können die Meldebehörden".

21. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Meldebehörde hat" ersetzt durch die Wörter „Die Meldebehörden haben", in Absatz 2 die Wörter „der Meldebehörde" durch die Wörter „den Meldebehörden".

22. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 und in Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes" jeweils durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bei der Meldebehörde“ durch die Wörter „bei einer Meldebehörde“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „bei einer anderen Meldebehörde“ durch die Wörter „bei einer auswärtigen Meldebehörde“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Zuständig ist die Meldebehörde“ durch die Wörter „Zuständig sind die Meldebehörden“ ersetzt.

e) In Absatz 3 werden die Wörter „und die Anzahl der Ausfertigungen“ gestrichen.

23. In § 22 Satz 1 werden die Wörter „durch Rechtsvorschriften oder“ gestrichen.

24. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,

b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder“.

b) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nummer 1 Buchstabe b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.“

25. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland für eine Wohnung“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „bei der Meldebehörde“ durch die Wörter „bei einer Meldebehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

26. In § 25 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

27. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bei der Meldebehörde“ ersetzt durch die Wörter „bei einer Meldebehörde“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „beherbergte Ausländer haben sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinem Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Paß, Personalausweis oder ein anderes Paßersatzpapier) auszuweisen, soweit es sich nicht um mitreisende Ehegatten und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften handelt.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 dürfen nur von den in § 31 Absatz 3 genannten Behörden verarbeitet werden.“

28. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Legt der beherbergte ausländische Gast kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, so ist dies auf dem Meldeschein in geeigneter Form zu vermerken.“

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat bei ausländischen Gästen die im Meldeschein gemachten Angaben mit denen des Identitätsdokuments zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so ist dies auf dem Meldeschein in geeigneter Form zu vermerken.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die ausgefüllten Meldescheine sind von der Beherbergungsstätte ein Jahr aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. Meldescheine, die nicht älter sind als eine Woche, sind hamburgischen Polizeidienststellen auf Verlangen zu übergeben. Die Dienststellen dürfen ihnen übergebene Meldescheine für Zwecke der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung oder der Aufklärung des Schicksals von Vermißten oder Unfallopfern verarbeiten und haben sie nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer (Satz 1) zu vernichten.“

29. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die aufgenommenen Personen haben dem Leiter der Einrichtung oder seinem Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Der Leiter der Einrichtung oder sein Beauftragter ist verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Der Polizei und der Feuerwehr ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermißten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist. Die auf Grund einer Auskunft nach Satz 3 erhobenen Angaben dürfen nur für die dort genannten Zwecke verarbeitet werden.“

c) In Absatz 3 wird die Nummer 5 gestrichen; die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) An die Stelle des Verzeichnisses können sonstige Unterlagen der Einrichtungen treten, wenn sie die Daten des Absatzes 3 enthalten. Die Auskünfte gemäß Absatz 2 Satz 3 müssen auf diese Daten beschränkt bleiben.“

e) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf dieser Frist dürfen aus sonstigen Unterlagen nach Absatz 4 Auskünfte nach Absatz 2 Satz 3 nicht mehr erteilt werden."

30. Die §§ 29 und 30 werden aufgehoben.

31. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Meldebehörden dürfen einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Melderegister

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand,
12. Auskunfts- und Übermittlungssperren,
13. Sterbetag- und -ort

übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Meldebehörde" durch die Wörter „eine Meldebehörde" ersetzt; das Wort „rechtmäßig" wird gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung automatisierter Verfahren zum Abruf von den in Absatz 1 genannten Daten aus dem Melderegister durch hamburgische Behörden und sonstige öffentliche Stellen zuzulassen. Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist vorher zu hören. Ein solches Verfahren ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stelle angemessen ist. Die Verordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Datenschutzkontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt. Er ist nur zulässig, wenn er unter Verwendung des Namens oder von Namensteilen erfolgt. Hamburgische Polizeidienststellen dürfen darüber hinaus die Daten aller Einwohner abrufen, die unter einer bestimmten Anschrift gemeldet sind, wenn die Identität nicht auf andere Weise festgestellt werden kann."

e) Die Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Zum Zwecke der Wahlprüfung dürfen Meldescheine (§ 17) mit sämtlichen darin enthaltenen Daten an die hierfür zuständige Stelle weitergegeben werden.

(8) Die Datenempfänger dürfen die Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden."

32. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Die Meldebehörde übermittelt" werden ersetzt durch die Wörter „Die Meldebehörden übermitteln".

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Auskunftssperren,".

33. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörden dürfen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Einzug, Auszug, Namensänderung, Änderung des Doktorgrades, der Staatsangehörigkeiten oder der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, bei Eheschließung, Beendigung der Ehe und Tod eines Mitglieds, bei Geburt eines Kindes, bei Einrichtung und Aufhebung einer Auskunfts- und Übermittlungssperre sowie auf Anfrage folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen/Künstlernamen,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeiten,
8. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht, zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,
10. Zahl der minderjährigen Kinder,
11. Auskunfts- und Übermittlungssperren,
12. Sterbetag und -ort."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „darf die Meldebehörde" durch die Wörter „dürfen die Meldebehörden" ersetzt; die Wörter „unter den in § 31 Absatz 1 genannten Voraussetzungen" werden gestrichen; die Wörter „Übermittlungssperre" und „Übermittlungssperren" werden durch die Wörter „Auskunfts- und Übermittlungssperre" und „Auskunfts- und Übermittlungssperren" ersetzt.

34. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „darf die Meldebehörde" durch die Wörter „dürfen die Meldebehörden" ersetzt; die Wörter „akademische Grade" werden durch das Wort „Doktorgrad" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Staatsangehörigkeiten,".

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Meldebehörde hat" ersetzt durch die Wörter „Die Meldebehörden haben".

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Meldebehörde" ersetzt durch die Wörter „einer Meldebehörde".

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Meldebehörden haben die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden über die Einrichtung von Auskunftssperren nach den Absätzen 5 bis 7 zu unterrichten, darüber hinaus in den Fällen von Absatz 5 und Absatz 7 Nummer 2 die für frühere Wohnungen zuständigen Meldebehörden, wenn der Zuzug nicht länger als drei Jahre zurückliegt."

35. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldebehörden dürfen Parteien, Wählervereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden; sie sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu löschen. Die Auskunftsempfänger haben eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben. Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und rechtzeitig vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen."

b) In Absatz 2 werden die Wörter „darf die Meldebehörde" durch die Wörter „dürfen die Meldebehörden" ersetzt.

36. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden hinter dem Wort „nicht" die Wörter „oder nicht rechtzeitig" eingefügt.

b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. als Leiter eines Krankenhauses oder einer anderen in § 28 Absatz 1 genannten Einrichtung oder als dessen Beauftragter entgegen § 28 Absatz 2 Satz 2 ein Verzeichnis nicht oder nicht vollständig führt oder der zuständigen Behörde die nach § 28 Absatz 2 Satz 3 gebotene Auskunft nicht erteilt."

37. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. vorsätzlich der Wahrheit zuwider angibt, für eine Partei, eine Wählervereinigung oder einen anderen Träger von Wahlvorschlägen tätig zu sein, um eine Auskunft nach § 35 Absatz 1 zu erwirken, oder diese zweckwidrig verwendet."

b) In Absatz 2 wird das Wort „zehntausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Hamburgischen Meldegesetzes

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Meldegesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. April 1996.

Der Senat

Verordnung zur Änderung der Troncverordnung

Vom 23. April 1996

Auf Grund von § 6 Nummer 2 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 mit der Änderung vom 12. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1976 Seite 139, 1984 Seite 61) wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 1 der Troncverordnung vom 19. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Troncabgabe wird auf 4 vom Hundert des anfallenden Troncaufkommens der Spielbank Hamburg festgelegt (Grundbetrag).

(2) Die Troncabgabe erhöht sich auf insgesamt

1. 6 vom Hundert des Troncaufkommens, wenn dieses innerhalb eines Kalenderjahres 50 vom Hundert der im selben Zeitraum in der Spielbank Hamburg erwirtschafteten Bruttospielerträge übersteigt;
2. 10 vom Hundert des Troncaufkommens, wenn dieses unter den Voraussetzungen der Nummer 1 mehr als 60 vom Hundert der Bruttospielerträge beträgt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 sind die sich ergebenden Mehrabgaben nur insoweit zu erheben, als sie sich aus dem die jeweilige Wertgrenze übersteigenden Betrag des Troncaufkommens decken lassen."

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. April 1996.

Siebte Verordnung zur Änderung der Spielordnung

Vom 23. April 1996

Auf Grund von § 6 Nummer 1 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 mit der Änderung vom 12. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1976 Seite 139, 1984 Seite 61) wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 1 Absatz 2 Nummer 1 der Spielordnung vom 19. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93), zuletzt geändert am 29. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 312), erhält folgende Fassung:

„1. im Großen Spiel:

Roulette, Baccara, Black Jack, Poker und Glücksrad (Money Wheel),".

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. April 1996.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.